

Serie Praxiswissen Auslandsgeschäft

Bankgarantien – worauf der Exporteur achten sollte

Bankgarantien gehören zu den wichtigsten Zahlungssicherungsinstrumenten im Exportgeschäft. In der Praxis kommt es zum Schutz des Exporteurs wesentlich darauf an, dass der Garantietext auch praxistauglich ist. Hier einige Tipps.

Die Fräsen & Drehen GmbH verkauft Maschinen zur Metallverarbeitung an eine Abnehmerin in Kasachstan. Ein Akkreditiv lässt sich nicht durchsetzen. Die Abnehmerin ist jedoch bereit, eine Bankgarantie zu stellen. Um ganz sicher zu sein, verlangt die Verkäuferin die Aufnahme der ausdrücklichen Verpflichtung in dem Garantietext, dass Zahlung aus der Garantie zu leisten ist, „falls die Käuferin ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt“. Die Abnehmerin kann durchsetzen, dass die Zahlungsverpflichtung von einem nicht näher konkretisierten Nachweis des Bestehens der Forderung abhängig sein soll. Nachdem die Abnehmerin mit der Zahlung des vereinbarten Kaufpreises in Verzug geraten ist, zieht die Verkäuferin die Garantie. Mit Erfolg?

Die Zahlungsklausel der Garantie

Bankgarantien sind abstrakte Sicherungsinstrumente, die von dem zugrundeliegenden Geschäft rechtlich unabhängig sind und nur aus Anlass des Geschäfts gestellt werden. Kernstück einer Bankgarantie ist deren Zahlungsklausel. Sie umfasst das unwiderrufliche Zahlungsverprechen der Garantiebank, auf erste (schriftliche) Anforderung seitens des Garantiebegünstigten Zahlung aus der Garantie zu leisten, und ggf. bestimmte Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Bankgarantie. Die Abstraktheit der Bankgarantie darf jedoch nicht durch unnötige zusätzliche

Formulierungen aufgehoben werden, da dann zur Durchsetzung der Forderung aus dem Grundgeschäft möglicherweise erst das einrede- und einwendungsfreie Bestehen der Forderung nachgewiesen werden muss.

Formulierungen wie etwa „ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses“ oder „unter Verzicht auf jedwede Einreden und Einwendungen“ enthalten mit anderen Worten lediglich Wiederholungen dessen, was die Zahlungsklausel „auf erstes Anfordern“ bereits aussagt. Sie sind grundsätzlich nicht schädlich.

Wir setzen unsere Serie mit neuen Folgen fort!

Solche Formulierungen können einer abstrakten Zahlungsverpflichtung in Einzelfällen aber entgegenstehen, wenn sie nicht in einem zwingenden Zusammenhang mit dem Zahlungsverlangen des Garantiebegünstigten stehen. Formulierungen wie etwa „Verpflichtung zur Zahlung unter allen Umständen“ oder „Verpflichtung zur Zahlung ohne Diskussion“ sollten zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten nicht verwendet werden.

Bankgarantien sollten ferner keine Effektivklauseln enthalten, d. h. keine Klauseln, bei denen in der Zahlungsklausel direkt und unmittelbar an das Grundgeschäft angeknüpft wird. Hierzu zählen etwa folgende Beispiele: „Zahlung auf erstes Anfordern, falls der Verkäufer den Lieferpflichten nicht nachkommt“, „zahlen wir auf erstes Anfordern bei Schadenseintritt“ oder „sofern ein Schaden eingetreten ist“. Bei einigen Formulierungen kann sogar bezweifelt werden, ob überhaupt eine abstrakte Bankgarantie vorliegt, etwa: „übernehmen wir die Sicherstellung der fälligen Verpflichtung der Firma“ oder „garantieren wir die Erfüllung aller Ihrer Forderungen“.

Die Ziehung der Garantie

Zahlungsklauseln, die einen dokumentären Nachweis verlangen, z. B. die Vorlage eines Transportdokuments, sind nicht selten. In der Praxis sollten allerdings Klauseln vermieden werden, die eine Bedingung enthalten, aber kein Dokument benennen, mit dem der Eintritt dieser Bedingung nachgewiesen werden soll. Die Ziehung sollte außerdem nicht von der Vorlage eines Urteils oder eines Schiedsurteils abhängig gemacht werden. Beide Nachweisformen sind allein schon aufgrund der möglicherweise langen Laufzeiten solcher Verfahren nicht geeignet, da die zur Liquidität erforderliche Zahlung ansonsten zu lange aussteht.

Falls dennoch ausnahmsweise ein Schiedsspruch als dokumentärer Nachweis dienen soll, muss der Garantietext detaillierte Angaben über das zuständige Schiedsgericht, den Tenor des Schiedsspruchs und den Schiedsort etc. enthalten. Wenn ein Urteil als dokumentärer Nachweis dienen soll, bereitet die Frage der Rechtskraft, die dann regelmäßig in der Zahlungsklausel erwähnt wird, Schwierigkeiten. Denn bei ausländischen Urteilen muss der Nachweis der Rechtskraft nach den in dem jeweiligen Land geltenden Vorschriften erbracht werden.

Fazit: Im Ausgangsfall ist der Garantietext keineswegs günstig für den Exporteur.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaufmannshof 1 55120 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de



Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

